

**Entscheidung Nr. A 119/05 vom 24.08.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.2005**

Antragstellerin u. Verfahrensbeteiligte:

CEG Interactive Entertainment GmbH
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 01.08.2005
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gem. § 23 Abs. 4 JuSchG
am 24.08.2005 im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel „**Gun Smoke**“
Capcom Inc., USA

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel "Gun Smoke" wurde mit Entscheidung Nr. 3249 (V) vom 19.05.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Spielinhalt kann wie folgt wiedergegeben werden:

Der Spieler übernimmt die Rolle eines Kopfgeldjägers, der auf der Suche nach Verbrechern ist. Zu Beginn des Spiels wird ein Steckbrief des Gesuchten eingeblendet. Der Spieler muss seine Figur durch eine Westernstadt steuern, in der er laufend von Revolverschützen angegriffen wird. Er hat die Aufgabe, diese Gegner abzuschießen und am Ende der Straße den Gesuchten zu finden. Dieser muss mit mehreren Schüssen niedergestreckt werden.

In der Indizierungsentscheidung führte das 3er-Gremium aus, das Computerspiel sei sozial-ethisch desorientierend und damit jugendgefährdend. Für jeden Betrachter sei klar und zweifelsfrei einsichtig, dass Tötungshandlungen im Spiel zum wesentlichen Spielzweck erhoben würden. Der Spieler werde in die Position eines Kopfgeldjägers versetzt, der, um die ausgeschriebene Belohnung zu erhalten, rücksichtslos und ohne Gnade den Gesuchten umbringe und auf dem Weg zu ihm die ihn angreifenden Passanten der Westernstadt liquidiere. Das Spiel halte den Spieler dazu an, sich an brutalen und grausamen Kampf- und Tötungshandlungen aktiv zu beteiligen. Killermanieren würden als positive Werte dargestellt. Ohne Einsatz von Gewalt sei im Spiel kein Erfolg zu erzielen. Die Anwendung brutaler Kampf- und Schusstechniken erfahre im Spiel eine qualifizierte positive Bewertung. Die Kampfsituationen würden vorgegeben und damit vordergründig einer moralischen Wertung entzogen. Es bestehe daher die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche die Spielsituation in ihre Lebenswirklichkeit übertragen.

Mit Schreiben vom 28.07.2005 beantragte die Inhaberin der Lizenzrechte, das Computerspiel aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führt sie an, bei Erscheinen des Spiels hätten sich die Möglichkeiten der grafischen Darstellung von Personen noch im Anfangsstadium befunden. Was damals als besonders realistisch angesehen worden sei, wirke heute nur noch völlig veraltet und könne höchstens durch einen gewissen „Retro-Charme“ überzeugen. Die Handlung sei im „Wilden Westen“ angesiedelt. Das Ziel des Spiels sei es, möglichst viele „bad guys“ zu besiegen, um „law and order“ wiederherzustellen. Die dargestellte virtuelle Gewalt wirke nach heutigen Gesichtspunkten völlig unrealistisch. Eine Ästhetisierung der Gewalt sei aufgrund dieser veralteten Grafik und der sehr einfachen Animationen nicht möglich. Sicherlich handle es sich um ein Spiel, welches ohne Gewaltanwendung nicht zu vollenden sei, aber es könne zu keinem Zeitpunkt davon gesprochen werden, dass eine mögliche Jugendbeeinträchtigung oder gar Jugendgefährdung vorliege. Vielmehr sei davon auszugehen, dass diese Art Videospiel in Zeiten von GTA und MEDAL OF HONOR eher von Erwachsenen gespielt werde, die das Spiel noch aus der Spielhalle kennen. Auf Jugendliche wirke der Titel hingegen nicht zeitgemäß und langweilig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspieles Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde das Computerspiel in seinen wesentlichen Zügen vorgeführt. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung wurde von ihnen in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Gun Smoke“ war, wie beantragt, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums kann in solchen Fällen erfolgen, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), d.h. wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Ein jugendgefährdender Inhalt, wie er noch in der Indizierungsentscheidung bejaht wurde, konnte aus heutiger Sicht nicht mehr festgestellt werden.

Spielinhalt und -ziel ist zwar nach wie vor das Töten von Menschen bzw. von menschenähnlichen Gegnern. Auf Grund der heutzutage nur als einfach und nicht detailliert zu bezeichnenden Darstellungen geht das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle jedoch nicht länger davon aus, dass der Inhalt des Spieles die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet.

Die im Vergleich zu „Gun Smoke“ heute erhältlichen neuen Computerspiele weisen in ihrer Grafik eine Detailtreue und Realitätsnähe auf, die dieses Spiel nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Kinder und Jugendliche, die den jetzigen Stand der technischen Entwicklung kennen und die dieses Spiel spielen, werden es eher als ein einem Westernfilm angelehntes Geschicklichkeitsspiel wahrnehmen. Die in der Westernstadt ausgeübte Gewalt zeigt sich demzufolge auch nicht in besonders blutigen oder realistischen Bildern, sondern sie ist nach heutigen Maßstäben nur noch im Ansatz dargestellt. Aufgrund der aus heutiger Sicht nur als einfach strukturiert zu bezeichnenden Bilderqualität sieht das 3er-Gremium daher nicht länger die Gefahr, dass das dem Spiel weiterhin zugrunde liegende, gewalthaltige Spielgeschehen eine verrohende Wirkung ausüben könnte.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

